



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 25. September 2015

Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 597
Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt	S. 598
Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Versammlung des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)	S. 599
Bekanntmachung über die Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“	S. 600
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au	S. 601
Manöverbekanntmachung	S. 607

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Mittwoch,	07.10.2015,	17:00 Uhr,	Sitzungssaal 2	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag,	08.10.2015,	17:00 Uhr,	Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss
Mittwoch,	14.10.2015,	17:00 Uhr		Regionalentwicklungsausschuss
Donnerstag,	22.10.2015,	17:00 Uhr,	Sitzungssaal 2	Umwelt- und Bauausschuss

Die Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 14.10.2015 findet bei der Autokraft GmbH, Bunsenstraße 2 in 24145 Kiel statt.

Änderungen bleiben vorbehalten.

**Amtliche Bekanntmachung
Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt
am Montag, 05.10.2015, um 19.00 Uhr
im Sitzungszimmer der Filiale in Jevenstedt
Bankstraße 2**

Tagesordnung

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Benennung des Protokollführers
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 26. August 2014
- TOP 5 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- TOP 6 Beschlussfassung über die Verteilung der von der Förde Sparkasse im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses 2014 ausgeschütteten Gewinnanteile
- TOP 7 Verschiedenes

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt
Dieter Backhaus
- Bürgermeister der Gemeinde Jevenstedt -

Breitbandzweckverband der Ämter

Dänischenhagen,



Dänischer Wohld



und Hüttener Berge (BZV)



- Der Verbandsvorsteher -

Groß Wittensee, 24. September 2015

Amtliche Bekanntmachung

- Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)-

Am Montag, 5. Oktober 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungszimmer Amtsverwaltung - Verwaltungsstelle Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee eine Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) statt, zu der Sie eingeladen werden.

TAGESORDNUNG

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
<u>Voraussichtlich öffentlicher Teil</u>	
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Verbandsvorsteher, sowie Anträge zur Tagesordnung
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3.	Mitteilungen des Verbandsvorstehers
4.	Einwohnerfragestunde
5.	Sachstandsbericht
5.a.	Geschäftsführung
5.b.	Fiete Network (mr. net group GmbH & Co. KG)
6.	Bekanntgabe der Jahresrechnung des Breitbandzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
7.	Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Breitbandzweckverbands für das Haushaltsjahr 2015
8.	Schnelle Internetverbindung in der Gemeinde Bünsdorf/ OT Schirnau
9.	Erlass der Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbands für das Haushaltsjahr 2016 einschl. Haushaltsplan
10.	Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
<u>Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil</u>	
11.	Vertragsangelegenheiten

Krabbenhöft
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung gemäß § 32 der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
über die Änderung der

„Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes
Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen des WBV Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“ zu Punkt 4., 4.1, 4.2, und 5.1.1.a sowie Punkt 9. **zum 01. Oktober 2015** vorgenommen.

Die nun gültige Fassung kann im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld, Am Wasserwerk 1, 24229 Schwedeneck nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04308/312) eingesehen werden.

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Verbandsvorsteher
- Bornhöft -

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch den
Verbandsausschuss vom 27.08.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au erlassen:

Die Einleitung wird wie folgt ergänzt:

**Alle Amts-, Funktions- und Personenbeschreibungen, die in dieser Satzung in der männlichen
Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.**

Artikel 1

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert.
- (2) unverändert
- (3) **Das Verbandsgebiet ist ca. 1.950 Hektar groß und umfasst das Einzugsgebiet des Oberlaufs der Wapelfelder Au bachaufwärts (südlich) des Flurstücks 7, Flur 1, Gemeinde / Gemarkung Wapelfeld (Bahntrasse Hohenwestedt – Hanerau-Hademarschen). Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Grauel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Osterstedt, Reher und Wapelfeld. Die Wapelfelder Au gehört bis zur Einmündung der Glüsinger Au (Flurstück 108/2, Flur 1, Gemeinde / Gemarkung Jahrsdorf) zum Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet.**
- (4) **In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Grenze verläuft in der Mitte der schwarzen Linie. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.**
- (5) **Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Die Grenze verläuft in der Mitte der roten Linie. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Hohenaspe niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.**

§ 2

(zu §§ 4, 6 u. 22 WVG)

Mitglieder

wird wie folgt geändert:

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. unverändert,
 3. unverändert,

4. unverändert

Anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage können die Gemeinden Verbandsmitglieder sein.

(2) unverändert

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten und genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. (4). Je eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 9
(zu §§ 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Absätze (3) – (9) unverändert.

§ 10
(zu §§ 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre erste Amtszeit beginnt am 01. Januar 2016 und endet erstmals am 31. Dezember 2020.

(2) unverändert

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und **zwei** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. **Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Ausschussbeschluss.**

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre **erste Amtszeit beginnt am 01. Januar 2017 und endet erstmals am 31. Dezember 2021.**
- (2) unverändert

§ 25

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

	Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit / ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit / ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke **können ausgewiesen werden.**

Absatz (3) unverändert.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)
Hebung der Beiträge

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) **Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.**
- (3) unverändert
- (4) **Die Hebung der Beiträge kann auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden.**
- (5) **Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Verband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.**

§ 34

(zu § 67 WVG , § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

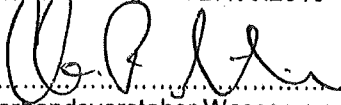
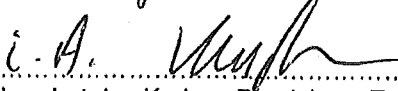
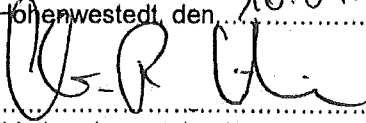

wird wie folgt geändert:

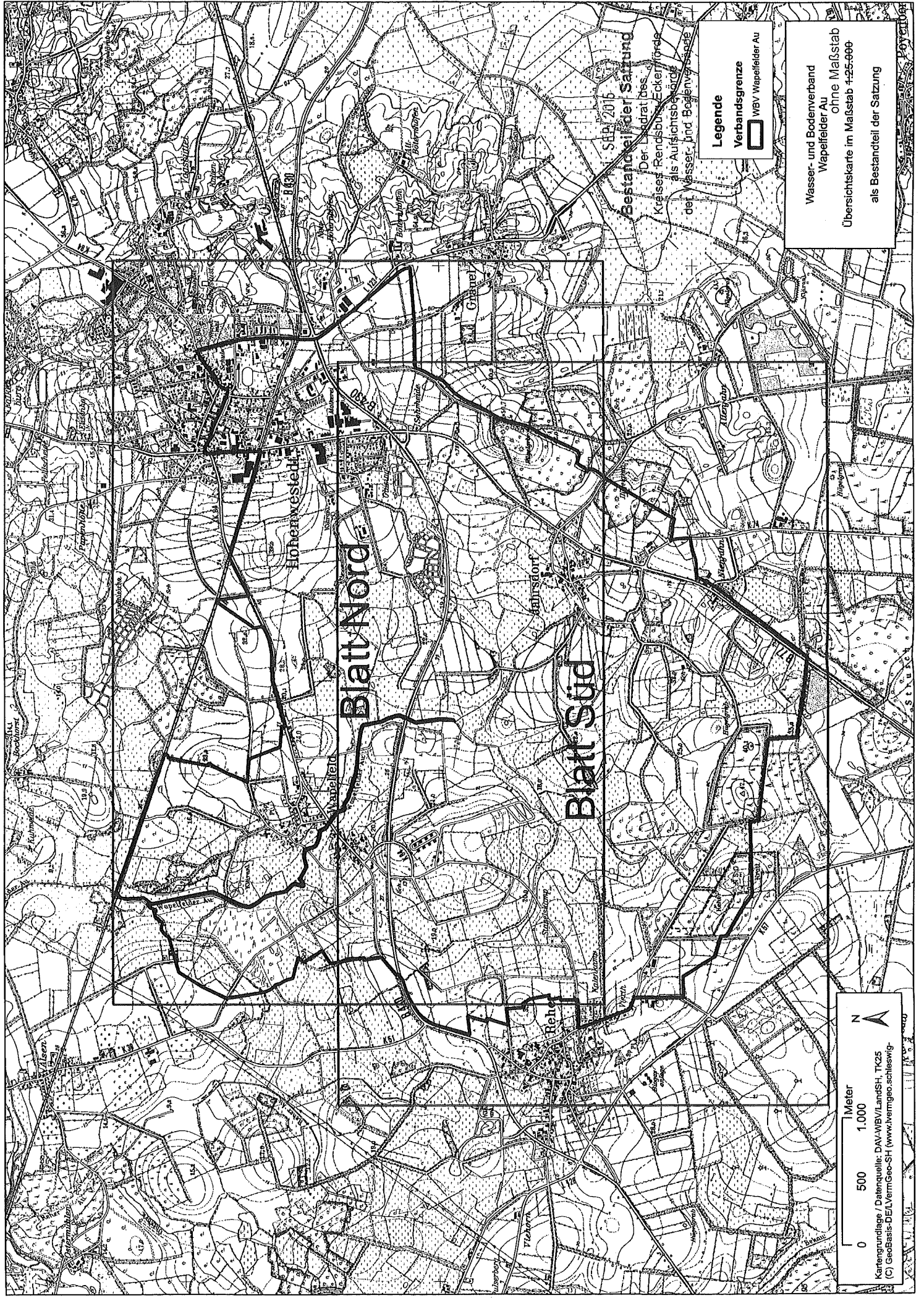
- (1) **Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.**
- (2) **Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet sowie durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und durch Abdruck eines Hinweises in der Norddeutschen Rundschau.**
- (3) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenwestedt, den 27.08.2015</p> <p></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Rendsburg, den 17.09.2015</p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenwestedt, den 16.09.15</p> <p></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>Rendsburg, den 25. Sep. 2015</p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>



Bestandteil der Satzung
 Der Landrat des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 als Aufsichtsbehörde
 der Wasser- und Bodenverbände

Legende

Verbandsgrenze

WBV Wapelfelder Au

Wasser- und Bodenverband
 Wapelfelder Au
 ohne Maßstab
 als Bestandteil der Satzung

Übersichtskarte im Maßstab 4:25.000

Blatt Nord

Blatt Süd

0 500 1.000 Meter

↑ N

Kartengrundlage / Datenquelle: DAV-WBV/LandSH, TK25
 (C) GeoBasis-DE/LVermGeo-SH (www.vermgeo.schleswig-holstein.de)

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

30.09.2015 – 09.10.2015

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gesamtübungsraum Eckernförder Bucht –
Waabs-Surendorf

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an der Übung 40. Soldaten mit 8 Fahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 15.09.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

- Allgem. Ordnungsverwaltung -